DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

E 14087

Nummer 1 • 36. Jahrgang Januar – März 2020

NEUE REGELN FÜR DIE AMTLICHE LEBENS- UND FUTTERMITTELÜBERWACHUNG: MEHR INFORMATION UND TRANSPARENZ FÜR VERBRAUCHER?

Ja, das gibt's tatsächlich. Mit der Umsetzung hapert es allerdings noch. Doch worum geht es eigentlich?

Für die Überwachung und Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln gilt schon seit vielen Jahren ein einheitlicher Rechtsrahmen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die praktische Umsetzung der Regelungen und die sogenannte risikoorientierte Kontrolle von Betrieben und Lebensmitteln ist aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Aufgabe der Bundesländer.

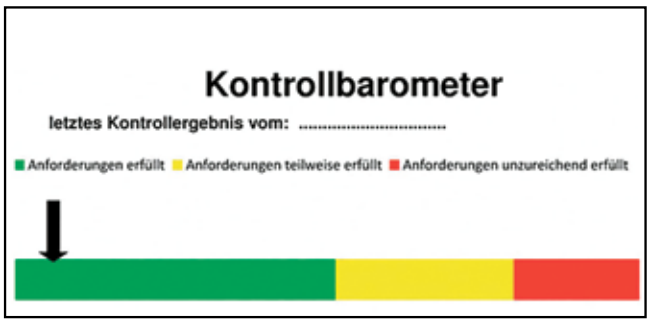

Beispiele für Transparenzsysteme

Nun werden Gesetze regelmäßig „evaluiert", das heißt bewertet und beurteilt. Erreicht das Gesetz das gesteckte Ziel, kann man Prozesse vereinfachen oder verbessern? In den letzten 15 Jahren ist der Lebensmittelhandel noch globaler und offener geworden, zahlreiche Freihandelsabkommen wurden geschlossen, neue und weltweite Produktionsverfahren in der Erzeugung und Verarbeitung haben sich etabliert. Die neue EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) soll diesem Umstand Rechnung tragen. Sie löst die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2004 ab. Durch Harmonisierung, Bündelung und Optimierung europäischer Rechtsvorschriften soll die Qualität amtlicher Kontrollen verbessert werden. Die neue Kontroll-Verordnung gilt seit 14.12.2019. Da sie allerdings bereits im April 2017 in Kraft getreten ist, hatten die Überwachungsbehörden und Lebensmittelbetriebe also ausreichend Zeit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Was haben denn Verbraucher davon?

Für Verbraucher besonders interessant ist, dass die Transparenz von Kontrollergebnissen und von amtlichen Entscheidungen erhöht werden soll. So können die Mitgliedsstaaten nun auch Berichte zu Einzelunternehmen veröffentlichen und **Einstufungssysteme** entwickeln.

Was ist ein Einstufungssystem?

Ein Einstufungssystem („Transparenzsystem") zeigt auf einen Blick, wo ein Lebensmittelbetrieb bezüglich Hygiene und Produktsicherheit steht. Bestimmte Faktoren werden entweder nach Schulnoten oder Punkten („Hygieneampel", „Kontrollbarometer") bzw. mit Smileys beurteilt. Voraussetzung ist, dass die Kriterien objektiv, transparent und öffentlich verfügbar sind. Der Einstufungsprozess selbst muss fair, schlüssig und transparent sein. Das ist in der Kontroll-Verordnung beschrieben.

So gibt es in Dänemark bereits seit 2001 einen Smiley, der über die Sauberkeit im Restaurant informiert. Und auch in Frankreich können sich interessierte Verbraucher mithilfe der Webseite https://www.alim-confiance.gouv.fr/ über die Ergebnisse von Betriebskontrollen sämtlicher Lebensmittelbetriebe informieren. Ein vierstufiges Smiley-System unterstützt dabei eine schnelle Information auf einen Blick.

Und in Deutschland?

In Deutschland wird seit 10 Jahren um ein Transparenzsystem gerungen. Vorläufer waren das sogenannte „Pankower Modell" im gleichnamigen Berliner Bezirk, das „Karlsruher Hygienesiegel" und die Hygieneampel bzw. die App „appetitlich" in Nordrhein-Westfalen. Einige Verwaltungsgerichte haben dieser Veröffentlichungspraxis aufgrund rechtlicher Mängel allerdings einen Riegel vorgeschoben. Die Verbraucherschutzminister hatten 2010 auf der 6. Verbraucherschutzministerkonferenz erstmals beschlossen, ein bundesweit einheitliches Modell zu schaffen. Sowohl im Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württemberg von 2016 als auch dem der Großen Koalition vom 7. Februar 2018 wird eine Regelung versprochen, die eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zur Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Und 2019 haben sich die Verbraucherschutzminister der Länder im Rahmen der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz wieder einmal für eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen.

Was ist seitdem passiert?

In Deutschland gibt es immer noch kein Transparenzsystem, schon gar kein bundeseinheitliches. Ohne ein Transparenzsystem ist jedoch den Verbraucherinnen und Verbrauchern die zugesagte informierte Wahl nicht möglich.

Es ist also höchste Zeit, dass Länder und Bund endlich ein einheitliches, verständliches und leicht nutzbares Transparenzsystem schaffen! ●

UNSER RENDITERECHNER IST ONLINE: RENDITEN UND RISIKEN VON ANLAGESTRATEGIEN

Die Alternative zum Nullzins ist mehr Risiko, heißt es oft. Aber worin genau besteht das Risiko, welche Anlagestrategie war in der Vergangenheit wie riskant? Wir haben die entsprechenden Daten analysiert und einen Renditerechner entwickelt. Dieser ersetzt natürlich keine Beratung. Aber er hilft, subjektive Eindrücke auf eine auf historische Beobachtungen basierende Grundlage zu stellen. Richtig ist zweifellos: Die Entscheidung zwischen „Sicherheit" und „Risiko" hat Einfluss auf die erzielbare Rendite.

In den Rechner geben Sie einen einmaligen Anlagebetrag oder eine monatliche Sparrate vor, einen Anlagehorizont und stellen das Mischungsverhältnis zwischen dem Klassiker Festgeld und einer breit gestreuten und sehr kostengünstigen Anlage in Aktien ein. Im Ergebnis können Sie dann ablesen, wie sich das Gesamtvermögen und die Rendite in der Vergangenheit über den gewählten Zeitraum entwickelt hätten. ●

www.vz-bw.de/renditerechner

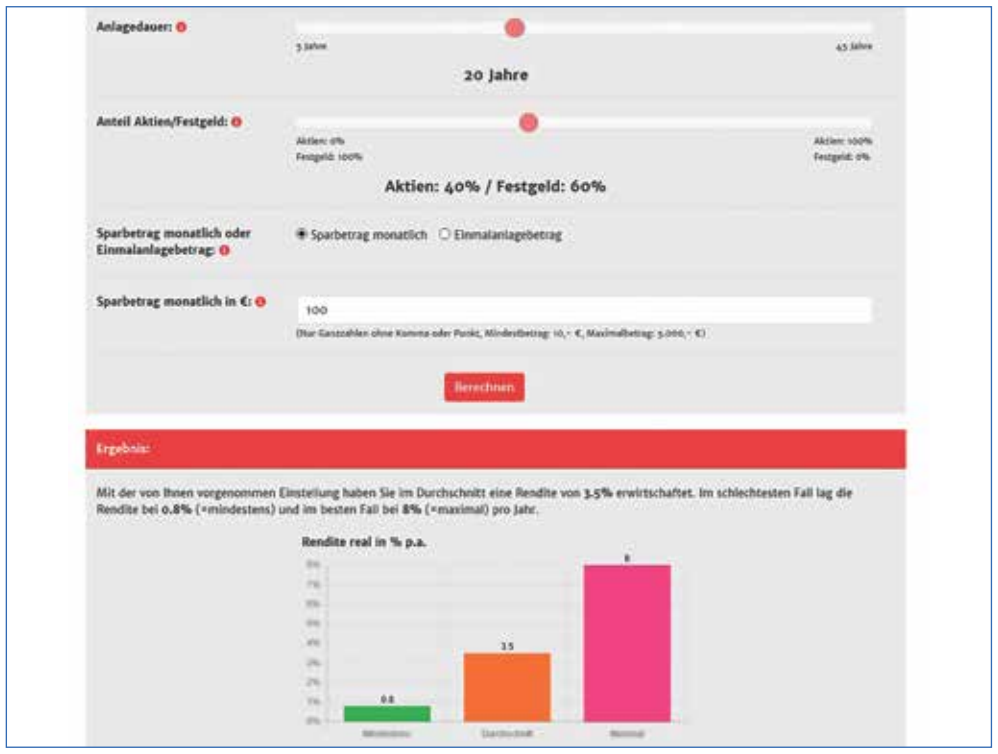

Bildschirmfoto Renditerechner

INHALT ● Finanzen: Seite 2 Riester Rente: Unzulässige Kostenklausel schmälert Rentenhöhe | Provisionsgier und die Last teurer Altverträge? Sparkassen raten, Riester Verträge zu wechseln | Ist das Sparen, wie wir es kennen, am Ende? ● **Versicherungen: Seite 3** Verbraucherzentrale vermittelt bei Restschuldversicherung | Rechtsschutzversicherer lehnt Deckungszusage ab – Verbraucherzentrale bleibt dran | Zahnzusatzversicherung: Vermittlung der Verbraucherzentrale erfolgreich ● **Ernährung: Seite 4** Neues Informationsangebot: Nachhaltiger Konsum | Isoflavonhaltige Nahrungsergänzungsmittel – Hilfe in den Wechseljahren? ● **Bauen | Wohnen | Energie Seite 5** Schimmel: Ursachen erkennen, Schäden beseitigen | Vorsicht, unseriöse Teppich-Wäscher! ● **Recht | Verbraucherbildung: Seite 6** Der Schornsteinfeger und der Verbraucherschutz | Aktuelles Urteil: Unzulässige Erhöhung des Abonnementpreises | Gütesiegel und ihre Thematisierung im Unterricht ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht: Seite 7** Insolvenz von Reiseveranstalter Thomas Cook | Digitaler Nachlass | Smart Home: Daten sind oft ungeschützt ● **Ihre Verbraucherzentrale: Seite 8**

RIESTER RENTE: UNZULÄSSIGE KOSTEN-KLAUSEL SCHMÄLERT RENTENHÖHE

Regelmäßig beschweren Verbraucher sich über erneute Abschlusskosten in ihrem laufenden Riester-Vertrag. Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen.

Für den Abschluss dieser Verträge sollen sie neu anfallende Kosten bezahlen, über die sie bei Abschluss der Verträge nicht informiert wurden. Sie haben allenfalls eine Information darüber erhalten, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut einer üblichen Klausel im Vertrag. Konkretere Informationen haben sie nicht erhalten.

Da die Rechtsfrage bezüglich der Zulässigkeit vorvertraglich nicht näher bezifferter Kosten von grundsätzlicher Bedeutung ist, nutzen wir im Interesse der Verbraucher unsere Abmahn- und Verbandsklagebefugnis. Die zu klärende Rechtsfrage hierbei ist, ob Entgelte, die vorvertraglich nicht beziffert wurden, überhaupt geschuldet werden oder ob der Anbieter allenfalls Fremdkosten auf Verbraucher abwälzen, nicht aber neue Provisionen vereinnahmen darf. Von diesem Verhalten betroffen sind potentiell rund 640.000 Kunden von Riester Banksparplänen, 3.250.000 Kunden von Riester Fondssparplänen sowie Kunden von 1.818.000 Riester-Bausparverträgen.

Nun ist ein erster Erfolg zu verbuchen: Die Sparkasse Ulm hat sich dazu verpflichtet, sich nicht mehr auf die beanstandete Klausel zu berufen. Wer bei der Sparkasse Ulm einen Riester-geförderten VorsorgePlus Vertrag abgeschlossen hat, kann die bezahlten Kosten nun zurückverlangen, auch rückwirkend. ●

© Robert Kneschke / Adobe Stock

IST DAS SPAREN, WIE WIR ES KENNEN, AM ENDE?

Zinsen gibt es praktisch keine mehr. Viele Banken brauchen das Geld der Sparer nicht mehr. Sie sind schon eifrig dabei, ihren Kunden bestehende Verträge zu kündigen, auszureden oder ihnen stattdessen andere Finanzprodukte zu verkaufen. Wie ist es eigentlich dazu gekommen? Was bedeutet der Nullzins für Verbraucher, und wie können sie das Beste daraus machen? Hier sind unsere Antworten.

© Korn V. / Adobe Stock

Ihren Anfang nahmen die niedrigen Zinsen mit der Bankenkrise. Der Kollaps großer Banken hat zu einer weltweiten Finanzkrise geführt. Staaten haben mit neuen Schulden Banken gerettet und gerieten so selbst in große Schwierigkeiten. Aufgrund einer Staatsschuldenkrise in Europa drohte ein Auseinanderbrechen der Währungsunion. Das Wachstum erlahmte und die Arbeitslosigkeit nahm zu. Die Notenbanken reagierten weltweit ähnlich, indem sie die Zinsen immer weiter senkten. Denn geringere Zinsen kurbeln das Wachstum an, so die Theorie. Bis heute wird darüber gestritten, ob diese Maßnahmen richtig waren oder falsch. Unstreitig ist aber, dass nicht nur die Notenbanken den Zins bestimmen, sondern auch Angebot und Nachfrage von Kapital. Der Sparer hierzulande bietet sein Geld an und dank steigender Beschäftigung und steigender Löhne Jahr für Jahr immer mehr davon. Er muss es ja auch anlegen, denn der Staat will es so: Jeder soll privat vorsorgen, heißt es. Und das nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Wenn aber immer mehr Geld zur Anlage angeboten wird, ohne dass die Nachfrage von Staaten, Unternehmen oder Privathaushalten steigt, dann sinkt der Zins.

Sparen im Sinne von Geldanlegen kann sich aber dennoch lohnen. Zum einen schon deshalb, weil es zum Sparen keine Alternative gibt, wenn man statt sofort erst in der Zukunft konsumieren möchte. Man kann schlecht heute schon das Dach reparieren, das in zehn Jahren kaputtgehen könnte. Oder die Miete bezahlen, die man als Rentner in 30 Jahren bezahlen müsste. Außerdem sind die Zinsen aktuell sogar noch weit weg von historischen Tiefständen. Denn der Zins alleine ist bedeutungslos. Was nutzt nominal ein Zins von vier Prozent, wenn das Geld wegen der Inflation von sechs Prozent an Kaufkraft verliert? Das macht eine Realverzinsung – das ist der Zins nach Abzug der Inflationsrate – von minus zwei Prozent. Für Sparer ist entscheidend, ob ihr Geld real an Wert gewinnt oder verliert. Die Zinsen waren etwa in den Siebzigern und Anfang der Neunziger nominal positiv, real aber jahrelang negativ. Die aktuelle Situation ist also längst nicht so besonders, wie es den Anschein hat: Real war das Sparen über die gängigen Zinsanlagen noch nie besonders rentabel. ●

PROVISIONSGIER UND DIE LAST TEURER ALTVERTRÄGE? SPARKASSEN RATEN, RIESTER VERTRÄGE ZU WECHSELN

Wir berichteten bereits, dass viele Kreditinstitute die Zinsen in langfristigen Sparverträgen falsch angepasst haben. Auf diese Weise haben sie ihren Kunden im Schnitt 2.673 Euro zu wenig Zinsen gutgeschrieben. Inzwischen liegen uns bereits entsprechende Fälle von 142 Instituten vor. Doch statt den Kunden, die ihr gutes Recht auf faire Zinsanpassung und Zinsgutschrift geltend machen, eine neue und rechtskonforme Berechnung vorzulegen, empfehlen einige Institute nun die Auflösung des Sparvertrages und den Abschluss eines neuen Riester-Fondssparplans – angeblich, weil der Altvertrag sich im gegenwärtigen Zinsumfeld nicht mehr rentiere. Die tatsächliche Motivation dürfte aber vielmehr eine andere sein: Bei einem Fondssparplan erhält die Bank Provisionen mit jeder Einzahlung, üblich ist ein sogenannter Ausgabeaufschlag von 5 Prozent der Einzahlung. Hinzu kommt noch eine jährliche Vertriebsfolgeprovision von rund 0,5 Prozent des Fondsguthabens. Im Gegenzug wird die Bank die Verpflichtung aus dem Altvertrag los, stets positive Zinsen zahlen zu müssen, fair an aktuelle Marktverhältnisse angepasst – und obendrein meist noch einen fixen Bonuszinssatz.

Die Kreissparkasse Tübingen bot den Kunden ihres Riester VorsorgePlus Vertrages nach unserer erfolgreichen Klage zwar an, die vom Bonuszins in Abzug gebrachten negativen Grundzinsen zu erstatten, empfahl aber den Kunden zugleich einen Vertragswechsel, „damit Sie künftig das Ziel der Altersvorsorge auch im schwierigen Zinsumfeld erreichen“. Bei fest vereinbarten Bonuszinsen von bis zu 1,75 Prozent in Altverträgen können Alternativen am Markt allerdings nicht mithalten.

Wir raten Verbrauchern, wachsam und kritisch zu bleiben. Riester-Verträge dürfen die Anbieter nicht kündigen, auch wenn sie ihnen langsam lästig werden. Informieren Sie uns und berichten Sie uns von Ihren Erfahrungen! ●

VERBRAUCHERZENTRALE VERMITTELT BEI RESTSCHULDVERSICHERUNG

Einem Verbraucher wird nicht nur ein Ratenkredit in Höhe von stolzen 20.000 Euro verkauft, sondern auch noch ein Restschuldversicherungsvertrag dazu. Der Verbraucher ist selbst Mitarbeiter einer großen Bank in Baden-Württemberg und schließt den Vertrag über seinen Arbeitgeber ab. Vorher lässt er sich von seiner eigenen Bank beraten. Der Abschluss einer bedarfsgerechten Absicherung für den Fall seines Todes ist im Interesse des Versicherungsnehmers, denn er möchte eine Kreditabsicherung, damit im Falle seines Versterbens seine Angehörigen nicht auch noch mit der Rückführung des Kredites finanziell belastet würden.

Die Absicherung für seine Hinterbliebenen sollte natürlich für die gesamte Kreditlaufzeit bestehen, Lücken in der Absicherungszeit sind wenig sinnvoll. Zwar wurden dem Verbraucher vom Versicherungsvertrieb Tarifvarianten einer Restschuldversicherung angeboten, doch er wurde nicht darauf aufmerksam gemacht, dass der Versicherungsschutz sehr löchrig sein könnte und in bestimmten Fällen gar kein Versicherungsschutz bestehen würde. Auch die Dokumentation des Verkaufsgesprächs im Beratungsprotokoll war vollkommen ungenügend. Die Bedingungen selbst waren teils unverständlich, trotzdem wurden die Tarife damit verkauft. Der Verbraucher starb, seine Angehörigen bekamen jedoch statt der Versicherungsleistung eine grobe Abfuhr: keine Leistung, es würde ein Ausschluss vorliegen.

Doch neben einer unzureichenden Beratung waren die Bedingungen an entscheidender Stelle unverständlich beziehungsweise sprachen sogar explizit dafür, dass der Versicherer zu leisten habe. Um der Familie in dieser schweren Situation zu helfen und wegen der komplexen Materie übernahmen wir als Verbraucherzentrale die Vermittlung mit den Anbietern.

Trotz mehrerer Schreiben unserseits zeigte sich der Versicherungsvertrieb, die Bank, bei der der Verbraucher gearbeitet hatte, vollkommen uneinsichtig und versuchte sich gar mit der Argumentation reinzuwaschen, der Verbraucher sei ja fachkundig gewesen. Doch während sich der Versicherungsvertrieb, die Bank, ohne Einsicht zeigte, erkannte der Versicherer seinen Fehler und stand für die Folgen ein: Auf unsere Vorhaltung hin leistete er die versicherte Todesfallleistung in Höhe von fast 16.000 Euro. ●

! Fälle aus der Versicherungsberatung der Verbraucherzentrale

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen gleich drei Fälle aus unserer Beratung vor.

Sie zeigen, welche Erfahrungen VerbraucherInnen in ganz unterschiedlichen Versicherungsbereichen machen, und sie machen deutlich, was die Vermittlung der Verbraucherzentrale zu bewirken imstande ist und welche Erfolge wir mit unseren Vermittlungen für VerbraucherInnen in Baden-Württemberg erzielen.

© peterschreiber.media / Adobe Stock

ZAHNZUSATZVERSICHERUNG: VERMITTLUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE ERFOLGREICH

Vor Jahren hatte eine Verbraucherin, die sich an die Verbraucherzentrale wandte, eine Zahnzusatzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsvermittler erklärte beim Abschluss, dass für diesen Versicherungstarif Voraussetzung sei, dass keine Zahnlücken vorhanden seien. Da die Frage nach Zahnlücken unterschiedlich aufgefasst werden kann, hatte der Versicherer eine einfache Regel zur Überprüfung parat: Fahren Sie mit der Zunge über die Zahnreihen. Wenn Sie da keine Lücke spüren, ist die Zahnreihe geschlossen und keine Lücke vorhanden. Die Verbraucherin hatte keine solche Lücke. Damit konnte die Frage nach fehlenden Zähnen verneint werden und dem Versicherungsabschluss stand damit nichts mehr im Wege. Der Versicherungsvertreter des Versicherers erstellte jedoch keine korrekte Beratungsdokumentation, so dass die Antwort auf diese Frage zunächst undokumentiert blieb. Wenige Monate nach Vertragsabschluss versuchte der Vertreter diesen Fehler zu korrigieren. Leider entstand dadurch eine konfuse Situation.

Die Verbraucherin bezahlte pünktlich die Beiträge für die Versicherung. Dann standen größere Zahnsanierungs-Maßnahmen an. Nachdem sie dafür den zahnärztlichen Kostenplan an den Versicherer geschickt hatte, wiegelt dieser ab: Leistungsausschluss bei den zu behandelnden Zähnen. Die Begründung: Die Verbraucherin hätte ja Kronen und eine Brücke, somit stehe im Raum, dass sie bei Antragstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht habe.

Die Verbraucherin wandte sich an die Verbraucherzentrale. Wir konnten belegen, dass sie völlig korrekt gehandelt hat und etwaige Unklarheiten vom versicherereigenen Vertrieb zu verantworten sind und nicht von der Verbraucherin. Durch unsere Vermittlung erstattete der Versicherer nun knapp 9.000 Euro für die Zahnarztrechnung. ●

© 88studio / Adobe Stock

RECHTSSCHUTZVERSICHERER LEHNT DECKUNGSZUSAGE AB – VERBRAUCHERZENTRALE BLEIBT DRAN

Die Eheleute A. wandten sich wegen eines Problems in einer Mietsache an einen Rechtsanwalt. Dieser stellte eine Vorschusskostenrechnung in Höhe von 1.200 Euro und gleichzeitig eine Deckungsanfrage beim Versicherer der Eheleute.

Als der Anwalt vom Versicherer die Information erhielt, dass kein Versicherungsschutz bestehen würde, forderte er die Eheleute mit dem Hinweis, dass die Beantragung einer Prozesskostenhilfe nicht erfolgversprechend sei, zur Bezahlung der 1.200 Euro auf.

Die Eheleute verstanden die Welt nicht mehr – warum jahrelang Beiträge an den Rechtsschutzversicherer bezahlen, wenn dieser im Schadensfall gar nichts leisten will? Auf Nachfrage erhielten sie vom Versicherer die Information, dass er die Deckungszusage nicht erteilt habe, da nach einem Beitragsrückstand der Vertrag gekündigt worden sei. Dieser Rückstand ist nicht entstanden, weil die Eheleute nicht mehr zahlen konnten oder wollten, sondern weil ein Beitrag einmal, aus welchen Gründen auch immer, nicht von ihrem Konto abgebucht worden war und dadurch über mehrere Monate ein rechnerischer Zahlungsrückstand entstanden ist.

Allerdings wäre der normale Vorgang in einer solchen Situation folgender: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer über diesen Rückstand informieren. Wird dieser Rückstand innerhalb einer von ihm genannten ausreichenden Frist nicht bezahlt, kann er den Vertrag kündigen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Versicherer die rückständigen Versicherungsbeiträge, Zinsen und Kosten genau beziffert. Er muss ferner auf die Rechtsfolgen aufmerksam machen, also darauf, unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsvertrag dann gekündigt ist.

Einen solchen Brief haben die Eheleute A. von ihrem Versicherer allerdings nie erhalten. In der Beratung informierten wir die Eheleute, dass der Versicherer diese qualifizierte Mahnung nachweisen muss. Ansonsten kann er nicht wirksam kündigen.

Mit dieser Information wandten sich die Eheleute an den Rechtsschutzversicherer. In dürren Zeilen informierten zwei Prokuristen des Versicherers, dass „auch nach erneuter Prüfung des Vorgangs kein Rechtsschutz“ zugesagt werden könne. Die Eheleute kamen erneut in unsere Beratung.

Im Rahmen einer Vermittlung schrieben wir den Versicherer an, legten ihm nochmals die Rechtslage dar und forderten die Zusage des vertragsgemäßen Versicherungsschutzes. Als wären die vorausgegangenen mangelhaften fachlichen Informationen an die Verbraucher nicht Ausdruck fehlender Kundenorientierung genug, reagierte der Versicherer auf unser Schreiben überhaupt nicht. Erst nachdem wir ihn nochmals zur Reaktion aufgefordert hatten, erfolgte nach über zwei Monaten ein kurzes Antwortschreiben, in dem der Versicherer erklärte, dass er nun die gewünschte Deckungszusage erteilt habe, wodurch auch der Vertrag weiter fortbestehe. ●

© Natalia Klenova / Adobe Stock

NEUES INFORMATIONSANGEBOT: NACHHALTIGER KONSUM

Nachrichten zum Klimawandel und Mikroplastik in den Meeren lassen aufhorchen. Viele Menschen fragen sich, was sie persönlich tun können, um nachhaltiger zu leben. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat auf ihrer Internetseite wichtige Informationen dazu zusammengestellt: www.vz-bw.de/nachhaltiger-konsum. Darunter finden sich beispielsweise Artikel zu Klimaschutz beim Essen und Einkaufen oder Tipps zum Einkaufen ohne Verpackungsmüll.

Neu sind Beiträge zum Einkauf von unverpackten Waren im Supermarkt. Wir haben Ende letzten Jahres getestet, wie der Einkauf von Obst und Gemüse mit den Mehrwegnetzen des Lebensmitteleinzelhandels und der Einkauf von Käse und Fleischwaren mit eigenen Boxen an der Frischetheke funktioniert.

Das Ergebnis des Marktchecks zu Obst- und Gemüsenetzen war ernüchternd: Zwar konnten wir bei fast allen bekannten Handelsketten Mehrwegnetze als Alternative zu Einweg-Knotenbeuteln kaufen. Es war auch überall möglich, sowohl mit den händlereigenen als auch mit Netzen anderer Händler einzukaufen. Doch beim Wiegen der Ware an der Kasse haperte es noch gewaltig: Oft wurde das Netz einfach mitgewogen. Das ist aber gar nicht zulässig, denn es darf nur das Nettogewicht der Ware berechnet werden. Die angebotenen Netze unterscheiden sich je nach Händler in Material, Größe und damit auch im Gewicht. Doch nicht einmal das Gewicht des eigenen Händlernetzes wurde in allen Fällen korrekt berücksichtigt. Beim Einkauf mit fremden Netzen ging es wild durcheinander: Einige Händler zogen das Netzgewicht gar nicht ab, andere das Gewicht des eigenen Netzes. Ein Händler berücksichtigte pauschal 22 Gramm, weil das dem höchsten Gewicht derzeit am Markt befindlicher Netze entspreche. Das trifft zwar für Kunststoffnetze zu, nicht aber für deutlich schwerere Netze aus Baumwolle. Manchmal lag das Netz nicht vollständig auf der Waage, so dass hinterher gar nicht genau klar war, welches Taragewicht berücksichtigt wurde. Denn ob und welches Netzgewicht abgezogen wurde, lässt sich am Kassenbon in der Regel nicht ablesen. Dort erscheint nur das berechnete Gewicht. Nur bei einem einzigen Händler erscheint auch das abgezogene Taragewicht auf dem Kassenbon. Bei zwei Händlern wurde die Ware aus den fremden Netzen herausgenommen und lose gewogen.

Fazit und Forderung

Damit die Mehrwegnetze unabhängig vom Händler eine sinnvolle Alternative zu den bisher üblichen Einweg-Knotenbeuteln sein können, braucht es dringend ein einheitliches System des Handels. Denkbar wäre, sich auf ein gemeinsames Taragewicht zu einigen oder Barcodes anzubringen, mit denen das Taragewicht von allen Händlern an der Kasse ausgelesen werden kann.

Die Hochschule Pforzheim hat außerdem für uns die Ökobilanzen der Mehrwegnetze und der Einweg-Knotenbeutel verglichen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Verbraucherzeitung stehen die Ergebnisse noch aus.

Weitere Informationen zum Marktcheck Mehrwegnetze und unserem Marktcheck zum Einkauf an der Frischetheke können Sie hier herunterladen: www.vz-bw.de/nachhaltiger-konsum

Gefördert wurde die Erstellung der Internetseite sowie die Durchführung der Marktuntersuchungen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen des Schwerpunkts „Nachhaltiger Konsum“ der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg. ●

© manuta / Adobe Stock

ISOFLAVONHALTIGE NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL – HILFE IN DEN WECHSELJAHREN?

Isoflavone sind sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, die insbesondere in Sojabohnen, aber auch in Rotklee vorkommen. Die Struktur der Isoflavone ähnelt der des menschlichen Hormons Östrogen, weshalb sie auch als Phytoöstrogene bezeichnet werden. Nahrungsergänzungsmittel mit Soja- oder Rotklee-Isoflavonen versprechen Abhilfe bei Wechseljahresbeschwerden. Nachgewiesen ist die Wirkung nicht. Ob isoflavonhaltige Produkte sicher sind, ist wegen mangelnder Datenlage bisher auch nicht vollständig geklärt. Die Verbraucherzentralen haben in einem Marktcheck 22 isoflavonhaltige Nahrungsergänzungsmittel auf Zusammensetzung, Dosierung und Werbeaussagen hin geprüft.

© sritangphoto / Adobe Stock

Gesundheitsrisiken durch fehlende Höchstmengen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfiehlt für Isoflavone maximale tägliche Verzehrsmengen. Für Sojaisoflavone sind das 100 Milligramm, für Rotkleeisoflavone 43,5 Milligramm. Im Marktcheck **überschritten** tatsächlich mehr als 60 Prozent der Produkte diese empfohlenen Verzehrsmengen.

Problematisch für die Bewertung ist, dass die EFSA nur Orientierungswerte angibt und diese Werte nur für gesunde Frauen **nach** den Wechseljahren gelten. Solche Empfehlungen fehlen für Frauen **in** den Wechseljahren völlig. Gerade an diese Frauen richtet sich aber die Werbung der Produkte. Auch dieser Personenkreis sollte die Orientierungswerte einhalten, so empfiehlt es das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Problematisch ist es auch, wenn **zusätzlich** täglich sojahaltige Lebensmittel wie Soja-Drinks oder Fleischersatzprodukte auf Sojabasis verzehrt werden.

Wichtige Warnhinweise fehlen

Die Anbieter der überprüften Produkte ignorieren den von der EFSA empfohlenen **Warnhinweis** zur Einnahmedauer: Produkte mit Sojaisoflavonen sollen **maximal** zehn Monate, Produkte mit Rotkleeisoflavonen sogar nur **maximal** drei Monate eingenommen werden. Notwendig, aber bisher nicht vorgeschrieben, ist auch der Hinweis, vor der Einnahme isoflavonhaltiger Produkte ärztlichen Rat einzuholen. Nur auf einem Produkt waren entsprechende Warnhinweise aufgedruckt.

Werbung mit Gesundheitsversprechen

Sechs Produkte fielen auf wegen unzulässiger gesundheitsbezogener Angaben, zum Beispiel, dass Soja-Isoflavone einen positiven Einfluss bei Wechseljahresbeschwerden hätten. Das ist verboten, da die gesundheitliche Wirkung dieser Stoffe nicht nachgewiesen ist. Hinzu kamen Gesundheitsaussagen zu Vitaminen, die in der Europäischen Union ebenfalls nicht zugelassen sind.

Fazit

Die Verbraucherzentrale rät von isoflavonhaltigen Nahrungsergänzungsmitteln ab, weil keine Daten zur Wirksamkeit und zur Sicherheit für Frauen in den Wechseljahren vorliegen. Auch Frauen, die an einem östrogenabhängigen Brust- oder Gebärmutterkrebs erkrankt sind oder erkrankt waren, sollten keine isoflavonhaltigen Nahrungsergänzungsmittel einnehmen.

Forderungen der Verbraucherzentrale

Der Gesetzgeber muss klären, ob isolierte Isoflavone überhaupt in Nahrungsergänzungsmittel gehören und wenn ja, dann verbindliche Höchstmengen für Isoflavone in Nahrungsergänzungsmitteln festlegen.

Das bisherige Anzeigeverfahren für Nahrungsergänzungsmittel muss durch eine behördliche Prüfung und Zulassung ersetzt werden.

Tipps

Frauen sollten auf keinen Fall ohne Rücksprache mit dem Arzt isoflavonhaltige Nahrungsergänzungsmittel einnehmen.

Ein gesundheitsbewusster Lebensstil mit ausreichend Bewegung an der frischen Luft und einer ausgewogenen Ernährung hat auch in den Wechseljahren positive Effekte. ●

Der ausführliche Ergebnisbericht ist nachzulesen im Internet unter https://www.vz-bw.de/node/8255

SCHIMMEL: URSACHEN ERKENNEN, SCHÄDEN BESEITIGEN

Im Winter steigt die Gefahr für Schimmel in den eigenen vier Wänden. Draußen ist es kalt, die Fenster werden nicht mehr so häufig geöffnet, und nicht in jedem Raum herrscht mollige Wärme – ein perfektes Klima für Schimmelsporen. Energieberater Andreas Köhler erklärt im Interview, was Mieter und Eigentümer gegen Schimmel tun können:

Herr Köhler, wie entsteht Schimmel in der Wohnung?

Eine Hauptursache ist zu hohe Feuchtigkeit. Das kann äußere oder innere Ursachen haben. Dabei haben die Bewohner einen ganz erheblichen Einfluss: Schon bei Anwesenheit durch das Ausatmen oder bei normaler Wohnnutzung wie Kochen, Waschen, Duschen, aber auch bedingt durch Tierhaltung, das Gießen der Zimmerpflanzen und anderes mehr wird Feuchtigkeit in die Raumluft abgegeben. Diese Feuchtigkeit muss durch richtiges Lüften und Heizen wieder abgeführt werden. Im Winter spitzt sich das Problem zu. Denn warme Luft nimmt viel mehr Feuchtigkeit auf als kalte Luft. Trifft warme Heizungsluft dann auf eine kalte Fläche – etwa eine Außenwand oder ein Fenster –, bildet sich dort Tauwasser. Neben Wasser braucht Schimmel organisches Material als Nahrung. Das findet sich in Form von Staub, Tapete, Putz und Holz in jeder Wohnung.

Andreas Köhler, Energieberater der Verbraucherzentrale

Was machen Bewohner häufig falsch?

In einem typischen Haushalt mit zwei bis vier Personen wird im Schnitt täglich ein Eimer voll Wasser als Dampf in der Raumluft verteilt. Wird diese Feuchtigkeit nicht abtransportiert, setzt sie sich in Ecken und an Wänden ab, und es kann Schimmel entstehen. Auch zu niedrige Zimmertemperaturen begünstigen Schimmelpilzbildung. Ein Beispiel: Oft wird das Schlafzimmer schlecht beheizt. Durch die geöffnete Schlafzimmertür kann wärmere feuchte Luft aus der restlichen Wohnung hineinströmen und an kalten Wänden kondensieren. Aus diesem Grund entstehen hier die meisten Schimmelschäden. Um das zu vermeiden, sollte man das Schlafzimmer nicht zu sehr auskühlen lassen und mit etwa 16 bis 18 Grad beheizen.

Wie lüftet man richtig?

Die Feuchtigkeit sollte direkt dort weggelüftet werden, wo sie entsteht. Also am besten bereits während des Duschens oder Kochens das Fenster offen halten oder zumindest direkt danach lüften. Durch richtiges Lüften wird das Luftvolumen in möglichst kurzer Zeit ausgetauscht, ohne dass die Umfassungsflächen des Raumes auskühlen. Deshalb sollte möglichst oft, kurz und kräftig – das heißt bei komplett geöffneten Fenstern – gelüftet werden. Berufstätige müssen zumindest morgens und abends in der Wohnung für ausreichend Frischluft sorgen. Wer bei geschlossenen Fenstern schläft, sollte das Schlafzimmer morgens vor dem Verlassen der Wohnung gründlich lüften. Diejenigen, die bei offenen Fenstern schlafen, schließen das gekippte Fenster dann aber tagsüber.

Schimmel ist häufig ein Streitpunkt zwischen Mietern und Vermietern. Gibt es außer dem Nutzerverhalten noch andere Gründe für Schimmelbildung?

Natürlich ist nicht immer nur der Bewohner, sondern manchmal auch ein Bauschaden für die Bildung von Schimmel verantwortlich. Die Ursachen können beispielsweise verrutschte Dachziegel, schadhafte Anschlussbleche am Schornstein oder an Dachflächenfenstern, undichte oder verstopfte Regenrinnen und Fallrohre, Putzrisse in der Außenwand, undichte Fugen, Lecks in der Abwasserleitung oder eine Folge von Rohrbrüchen oder Überschwemmungen sein. Weitere Gründe können ungenügendes Austrocknen nach Baumaßnahmen, Kondensation an Kaltwasserleitungen und Lüftungsrohren, schlechter Wärmeschutz und Wärmebrücken sein.

Kann man Schimmel auch selbst entfernen?

Ohne die Ursachen zu kennen und zu beheben, wird man den Schimmel nicht mehr los. Aber kleinflächigen Schimmelbefall kann man mit Hausmitteln bereits effektiv zu Leibe rücken. Davor empfiehlt es sich, die Problemstelle zu dokumentieren, zum Beispiel mit einem üblichen Smartphone Fotos anzufertigen und gegebenenfalls das Datum zu notieren. Wurden allerdings größere Bereiche an Decken, Wänden oder Fugen Opfer des hartnäckigen Schimmels, sollte dieser immer fachgerecht von einem Experten entfernt werden. Auch dann sollte man die betroffenen Stellen nach der Sanierung längere Zeit im Auge behalten. Nur so kann man feststellen, ob die Ursache für die Schimmelbildung tatsächlich beseitigt wurde. ●

TiPP WIE KANN ICH SCHIMMEL VORBEUGEN? DIE FÜNF WICHTIGSTEN TIPPS IM ÜBERBLICK

- **Clever einrichten:** Möbel nicht vor kalte Außenwände stellen und Heizkörper nicht verdecken. So kann die warme Heizungsluft kalte Wände und Raumecken ungehindert aufwärmen und die Gefahr von Schimmel sinkt.
- **Richtig heizen:** Beheizen Sie alle Schlafräume in der Heizperiode auf etwa 16 bis 18 Grad. Wohnräume zwischen 20 und 21 Grad.
- **Ausreichend lüften:** Je höher die Luftfeuchtigkeit, umso größer ist das Schimmelrisiko. Lüften Sie Ihre Räume daher vor allem im Winter regelmäßig, um die Raumluft trocken zu halten. Besonders nach dem Duschen, Baden oder Kochen die Feuchtigkeit sofort rauslüften. Kontrollieren Sie die Luftfeuchtigkeit in den Räumen mit einem Thermo-Hygrometer.
- **Regelmäßig checken:** Wohnungen und Gebäude regelmäßig auf Feuchtigkeitsbildung kontrollieren. Eine kontinuierliche Instandhaltung und energetische Sanierung helfen besonders bei älteren Häusern, das Gebäude vor Feuchteschäden zu schützen. Zum Beispiel erhöht sich durch eine Dämmung der Außenwände die Temperatur auf deren Innenseite im Raum. So wird das Schimmelrisiko reduziert. Gute Nebeneffekte der energetischen Sanierung sind ein sinkender Heizenergieverbrauch, mehr Behaglichkeit und Wohnkomfort sowie der Werterhalt der Immobilie.
- **Schnell reagieren:** Nasse Bauteile möglichst schnell trocknen. Nur so lässt sich verhindern, dass Schimmel entsteht und sich der Schaden vergrößert. Erst wenn die Ursache für den Feuchtigkeitsschaden entdeckt und der Schaden fachgerecht behoben wurde, kann die Schimmelgefahr dauerhaft beseitigt werden.

© Andrey Popov / Adobe Stock

VORTRÄGE:
„SCHIMMEL UND FEUCHTIGKEIT IN WOHNRÄUMEN“

Donnerstag 9. Januar | 10.00 Uhr
Verbraucherzentrale Stuttgart, Paulinenstr. 47, Ebene 6
Donnerstag 6. Februar | 17.00 Uhr
Verbraucherzentrale Stuttgart, Paulinenstr. 47, Ebene 6
Dienstag 11. Februar | 17.00 Uhr
Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Ulm, Frauengraben 2, 89073 Ulm

WEBINAR:
Dienstag 10. März | 20.00 Uhr
Anmeldung unter: https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/webinare-bw

PODCAST:
demnächst auch zum hören: www.verbraucherzentrale-bawue.de/podcast

VORSICHT, UNSERIÖSE TEPPICH-WÄSCHER!

Bereits im Frühjahr letzten Jahres haben wir auf unserer Website und in unserer Verbraucherzeitung über unseriöse „Teppich-Profis“ im Raum Stuttgart informiert, die mit Flyern in Zeitungen werben und horrende Summen für die Reinigung und Reparatur von Teppichen und Läufern verlangen. Die Masche war wie folgt:

Als die Teppiche den Besitzern zurückgebracht wurden, sollten Beträge bis zu 4.000 Euro entrichtet werden – in bar. Auf dem Auftragsformular war überdies weder eine Geschäftsadresse noch eine Steuernummer verzeichnet. Betroffene Verbraucher wandten sich daraufhin an die Verbraucherzentrale. In der Beratung haben wir festgestellt, dass der zwingende Hinweis auf das Verbraucherwiderrufsrecht vom Unternehmen nicht erteilt wurde. Der Vertrag ist somit widerrufbar.

Seit kurzem ist der Verbraucherzentrale bekannt, dass das „Teppichzentrum Plieningen“ seinen Sitz nach Degerloch verlegt hat und nun unter dem Namen „Teppichgalerie am Fernsehturm“ arbeitet.

Wir raten Verbrauchern dringend, auf Hauswurfsendungen und Flyer in Tageszeitungen nicht zu reagieren. Verräterisch sind Versprechen, dass ohne Chemikalien mit Rückfettung gearbeitet wird. Falls Sie dennoch eine unseriöse Firma bestellt haben, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, bestehen Sie auf einer ordentlichen Schlussrechnung mit Ausweis der regulären Umsatzsteuer. Lassen Sie sich nicht auf Barzahlung oder Zahlung per EC-Karte ein. Unseriöse Unternehmen bestehen auf Barzahlung, ohne dass Sie eine Rechnung oder Quittung erhalten. Falls Sie betroffen sind, können Sie sich an die Verbraucherzentrale wenden. Wir helfen Ihnen, eine Erklärung zum Widerruf des Vertrags zu verfassen. ●

DER SCHORNSTEINFEGER UND DER VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Oktober 2019 haben wir als Verbraucherzentrale Baden-Württemberg einen Schornsteinfeger wegen seiner rechtswidrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgemahnt. Die erste Reaktion des Schornsteinfegermeisters war, sich verwundert an die Verbraucherzentrale zu wenden und nachzufragen, warum er, als Schornsteinfegermeister, überhaupt abgemahnt werden kann.

© Karl Allen Lugmayer / Adobe Stock

Obwohl der Schornsteinfegerberuf ein Handwerksberuf ist, haben die Schornsteinfeger bis 2012 durch das Staatsmonopol nur in ihren Bezirken gearbeitet und haben dabei in erster Linie hoheitlich, also vom Staat bestellt, gearbeitet.

Das liegt daran, dass man sich bereits im Mittelalter bewusst war, welche Gefahren von schlecht gewarteten und unsachgemäß betriebenen Feuerstätten ausgehen können. Immer wieder gab es Großfeuer, denen zum Teil ganze Stadtviertel zum Opfer fielen, deren Ursache solche schlecht gewarteten Feuerstellen oder nicht geputzte Kamine waren. Denn im Kamin können sich Rußablagerungen entzünden und zu verheerenden Feuern führen.

Daher wurde diese gesetzliche Pflicht der Feuerstätten Überwachung und Reinigung der Kamine sehr früh in Deutschland etabliert.

Im Rahmen der Harmonisierung des deutschen Rechts innerhalb der EU wurde das Staatsmonopol 2012 abgeschafft. Seither dürfen die Schornsteinfeger, wenn sie außerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Überprüfungsarbeiten tätig sind, unabhängig von den Bezirken in ganz Deutschland beziehungsweise Europa tätig werden.

Folgende Tätigkeiten bleiben aber bei den Bezirksschornsteinfegern und werden im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zum Zwecke der Gefahrenabwehr hoheitlich ausgeübt: die Abnahme neuer Feuerstätten, das Verwalten des Kehrbuches, die regelmäßige Feuerstättenschau sowie das Ausstellen des Feuerstellenbescheides.

Hier ist auch kein Verbraucherschutz (zivilrechtlicher Art) notwendig, denn dem betroffenen Bürger ist der kostenfreie Verwaltungsrechtsweg, der mit einem einfachen Widerspruch eröffnet werden kann, gegeben. Der Bürger kann sich also gegen die Tätigkeit als solche, die Kosten oder die Auswirkungen, die mit der Tätigkeit verbunden sind, wehren.

Bei allen anderen Tätigkeiten, die mit den Feuerstätten zu tun haben, sei es also die Reinigung des Kamins, aber auch die Planung, die Vorbereitung oder die Begleitung in der Bauphase von Feuerstätten, kann man den Schornsteinfeger frei aussuchen und beauftragen.

In diesen Fällen handelt der Schornsteinfeger, wie jeder andere Handwerker auch, als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und hat seine AGB an den entsprechenden Gesetzen zu orientieren, und er wird, wenn er sich nicht daran hält, von der Verbraucherzentrale auch abgemahnt.

Da das den Bürgern oft gar nicht bewusst ist und sich wohl die meisten Schornsteinfeger darüber auch noch keine Gedanken gemacht haben, ist es nicht verwunderlich, dass sich der schwäbische Schornsteinfeger erst einmal über die Abmahnung gewundert hat.

Nachdem wir seine Anfrage aber höflich beantwortet und ihn auf seine Doppelrolle im Wirtschaftsleben aufmerksam gemacht haben, hat er sofort die Unterlassenerklärung, dass er die rechtswidrige AGB nicht mehr verwenden wird, unterzeichnet und muss diese nun an die geltende Rechtslage anpassen. ●

AKTUELLES URTEIL: UNZULÄSSIGE ERHÖHUNG DES ABONNEMENTPREISES

Ein führender Pay-TV-Anbieter hat mit seinen Kunden Abonnementverträge abgeschlossen, in denen für einen bestimmten individuell vereinbarten Zeitraum ein fester, gegenüber dem sonstigen Preis reduzierter Abonnementpreis vereinbart war.

Trotz dieser individuellen Preisvereinbarung hat das Unternehmen an den Verbraucher eine Kundeninformation geschickt mit der Ankündigung der Erhöhung des Abonnementpreises noch während der vereinbarten Rabattphase. Zugleich wurde mit dem Schreiben angekündigt, dass der höhere Preis abgebucht werden würde.

Die Verbraucherzentrale hat das Unternehmen abgemahnt und dazu aufgefordert, es zu unterlassen, sich gegenüber Verbrauchern, mit denen individualvertraglich Preise für eine bestimmte Vertragslaufzeit festgelegt wurden, auf eine Preiserhöhungsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.

Da außergerichtlich eine Klärung nicht herbeigeführt werden konnte, haben wir das Unternehmen vor dem Landgericht München I verklagt. Das Gericht gab uns Recht. Das Unternehmen durfte sich gegenüber dem Verbraucher nicht auf diese für den Kunden überraschende Klausel berufen. Im Hinblick auf seinen individuellen Vertrag musste der Kunde nämlich nicht mit einer solchen Klausel rechnen.

Das Gericht entschied weiter, dass auch die von dem Anbieter vorgenommene Abbuchung als irreführend anzusehen ist, denn auch durch die Abbuchung eines bestimmten Betrages behauptet das Unternehmen, dass der Verbraucher zur Zahlung des höheren Betrages verpflichtet ist.

Das Unternehmen hatte weiter irreführenderweise gegenüber dem Verbraucher behauptet, dass er eine bereits erteilte Einzugsermächtigung erst mit Einzug des letzten fälligen Betrages widerrufen könne.

Das Landgericht München I gab uns in seiner Entscheidung vom 10. August 2019, AZ 17 HKO 10662/18 umfänglich Recht. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Von einem solchen geschäftlichen Gebaren können grundsätzlich alle Verbraucher mit Abonnementverträgen betroffen sein. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre Verbraucherzentrale wenden. ●

GÜTESIEGEL UND IHRE THEMATISIERUNG IM UNTERRICHT

Produkte weisen Eigenschaften auf, die wir Verbraucherinnen und Verbraucher weder vor noch nach dem Kauf am Produkt erkennen können, sogenannte Vertrauenseigenschaften. Beispielsweise lässt sich am Endprodukt in der Regel nichts über die Herstellungsbedingungen erkennen: Wurde die Kosmetik an Tieren getestet? Ist das T-Shirt ohne Kinderarbeit hergestellt worden? Wurde der Kakao in der Schokolade fair gehandelt? Beruht die Produktempfehlung des Finanzberaters auf Sachkunde?

Wir wissen es nicht und können es auch nicht am Produkt erkennen. Um jedoch selbstbestimmte Kaufentscheidungen zu treffen, brauchen wir vollständige Informationen über die uns angebotenen Produkte. Private Gütesiegel scheinen da auf den ersten Blick Abhilfe zu leisten, garantieren sie doch scheinbar, dass der Kakao in der Schokolade fair gehandelt ist, der Lippenstift ohne Tierversuche entwickelt wurde oder der Finanzberater wirklich nur das Wohl seiner Kunden im Blick hat.

Auf den zweiten Blick jedoch wird klar, dass sich das Problem unvollständiger Informationen über ein Produkt lediglich vom Produkt selbst auf die Gütesiegel verschiebt. Wir müssten in der Lage sein, die Zuverlässigkeit des privaten Gütesiegels zu erkennen, um vollständige Informationen über das „ausgezeichnete“ Produkt zu haben. Einen umfassenden Einblick in die Vergabe und Umsetzung dieser Gütesiegel haben wir allerdings nicht, und so ist es uns auch nicht möglich, die Zuverlässigkeit der Gütesiegel einzuschätzen. Welche Glaubwürdigkeitsversprechen auch immer die Anbieter von Gütesiegeln geben, für uns überprüfbar wird die Zuverlässigkeit der Gütesiegel dadurch nicht.

Diese Problematik greifen wir in verschiedenen Unterrichtsmaterialien für die Schulfächer AES, Ethik und Gemeinschaftskunde auf und beleuchten die Thematik somit aus unterschiedlichen Perspektiven. In den Materialien wird auch thematisiert, inwiefern Anbieter solche Siegel in der Hoffnung nutzen, ihre Absätze zu steigern. In unserem AES-Material „Game Over – Digitale Qualitätsmerkmale“ beispielsweise geht es um Qualitätsmerkmale von Computerspielen, deren Erkennbarkeit vor dem Kauf und den Verweisen und Siegeln auf den Verpackungen oder im Onlineshop.

Sie wollen sich mit dieser Thematik auseinandersetzen und sich darüber austauschen? Unsere Unterrichtsmaterialien stehen Ihnen unter vz-bw.de/bildung-bw kostenlos zu Verfügung. Besuchen Sie uns aber nicht nur online, sondern auch unseren „Gütesiegeldschungel“ und uns auf der didacta 2020 in Halle 6, Stand 6C56! ●

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

INSOLVENZ VON REISEVERANSTALTER THOMAS COOK

Über 660.000 Urlauber sind durch die Insolvenz von Thomas Cook betroffen. Die Bundesregierung hat nun im Dezember 2019 beschlossen, dass Urlauber nicht auf ihren Schäden sitzen bleiben sollen: Schäden, die nicht von anderer Seite übernommen werden, wird der Bund ersetzen.

Reisende zahlen nach Buchung nicht unbeträchtliche Beträge an und treten so in Vorleistung. Die gezahlten Gelder sollen durch eine sogenannte Reisegeldabsicherung geschützt werden. Hierzu hat Thomas Cook eine Versicherung mit der Zurich abgeschlossen und Pauschalurlaubern einen Reisesicherungsschein ausgestellt.

Problematisch ist, dass die gesetzliche Gesamthaftungssumme des Versicherers auf 110 Millionen Euro pro Geschäftsjahr begrenzt werden kann. Da viele Reiseveranstalter die Kundengelder bei der Zurich abgesichert haben und im selben Geschäftsjahr viele Reiseveranstalter pleitegingen, wurde die Haftungsobergrenze deutlich überschritten. In der Folge würden viele Urlauber nur einen Bruchteil des vorausgezahlten Geldes erstattet bekommen.

© Markus Mainka / Adobe Stock

Nach EU-Vorgabe sind alle Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, eine wirksame Absicherung von Kundengeldern zu schaffen. In der EU gibt es dazu verschiedene Modelle: die Staatshaftung (England), der Garantiefond (Holland) oder eine Versicherung (Deutschland).
Hier muss man nun aber davon ausgehen, dass der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat: Ein wirksamer Schutz besteht nicht, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens derart hoch ist, dass 110 Millionen. nur einen Teilbetrag des Jahresumsatzes abdecken. Dies gilt ja auch insbesondere dann, wenn die Versicherung nicht nur für Ausfälle eines Reiseveranstalters haftet, sondern beinahe für alle Reiseveranstalter in Europa und darüber hinaus in der Welt noch weitere Kunden aus der Reisebranche absichert.

Bereits 1999 hatte der Europäische Gerichtshof (Rs. C-140/97) eine Staatshaftung angenommen, wenn der Gesetzgeber die Richtlinie mangelhaft umsetzt und es so unterlässt, für ausreichenden Verbraucherschutz zu sorgen.

Da die Insolvenz von Thomas Cook viele juristische Fragen aufwirft und Tausende von Klageverfahren – gegebenenfalls sogar gegen verschiedene Beteiligte – mit entsprechend hohen Anwalts- und Verfahrenskosten zu befürchten wären, wird der Bund alle nicht von der Zurich gezahlten Gelder an die Urlauber von Thomas Cook ausgleichen.

Kunden müssen nicht selbst aktiv werden, um ihre Rechte zu wahren. Anfang 2020 wird die Bundesregierung über die weiteren Schritte zur Abwicklung informieren.

Der Staat kommt so einem möglichen Staatshaftungsanspruch zuvor und entschädigt die Reisenden. Die Zeche für Versäumnisse der Regierung zahlt jedoch der Steuerzahler. Das Reiserecht ist somit eindeutig reformbedürftig: Reiseunternehmen vereinnahmen Gelder weit im Voraus, eine richtige Sicherung besteht aber nicht. Auch sind Individualreisende völlig ungeschützt, da es überhaupt keine Reisegeldabsicherung gibt.

Eine mögliche Lösung wäre ein Vorkasseverbot, ebenso ein entsprechend abgesicherter Garantiefont. ●

SMART HOME: DATEN SIND OFT UNGESCHÜTZT

Bequem und alltagserleichternd sollen smarte Geräte sein. Ist die Anschaffung mittlerweile recht kostengünstig, bergen diese Systeme aber auch Risiken.

© Pixel-Shot / Adobe Stock

Unter Smart Home versteht man technische Verfahren, Systeme und Dienste in der Wohnung und der Wohnumgebung, die auf vernetzten Geräten und automatisierbaren Abläufen basieren und so zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, der Sicherheit, sowie zur Steuerung der Energienutzung – und damit zur Einsparung beitragen sollen.

Smarte Anwendungen finden sich im Haushalt in der Lichtsteuerung, energetischen Systemen (Heizung und Rollläden), elektrischen Haushaltshilfen (Putzroboter, Spül- und Waschmaschinen, Kühlschränken mit Bestellfunktion) oder Gartenhilfen (Mähroboter, Rasensprenger), im Multimediabereich (TV, PC, Stereoanlage) sowie in Sicherheitssystemen (Alarmanlage, Schließsysteme, Garage).

Die Höhe der Anschaffungskosten richtet sich danach, ob Smart Home-Anwendungen über ein geschlossenes System oder über eine nachträglich eingesetzte Plug-and-Play-Installation laufen sollen. Geschlossene Systeme kosten meist mehrere Tausend Euro, da eigene Kabel im Haushalt verlegt werden müssen. Plug-and-Play-Geräte sind flexibler einsetzbar und kosten meist nur wenige Hundert Euro. Da diese über WLAN kommunizieren und per Internet angewählt werden können, sind sie jedoch deutlich störungsanfälliger und unsicherer.

Alle Systeme haben neben einer zentralen Steuerungseinheit verschiedene Sensoren. Bei ferngesteuerten Systemen wird zusätzlich eine Internetanbindung benötigt.

Problematisch ist derzeit ein recht unübersichtlicher und unregulierter Markt mit verschiedenen Systemen, welche nicht miteinander kompatibel sind. Insofern bestehen auch keine einheitlichen Sicherheitsstandards. Auch regelmäßige wichtige Softwareupdates werden oft nicht oder nur eingeschränkt angeboten.

Haftungstechnisch problematisch ist auch, wenn Haushaltshelfer selbstständig und nicht immer im Sinne des Verbrauchers handeln.

Auch elektronische Helfer wie Alexa, Siri und Co. zählen zu den smarten Geräten und finden sich in immer mehr Haushalten. Dennoch ist bei vielen smarten Geräten Vorsicht geboten: Zur Kommunikation der Geräte untereinander und der Steuerung aus der Ferne benötigen die Geräte verschiedene Sensoren (unter anderem auch Kameras und Mikrofone) und sammeln sehr viele persönliche Daten der Bewohner. Diese Daten wiederum sind oft sehr ungeschützt, finden sich häufig auf ausländischen Servern und können von Unbefugten zur Ausspähung der eigenen Lebensgewohnheiten genutzt werden. ●

DIGITALER NACHLASS

Das Leben wird immer digitaler: Social Media, Smartwatch oder Smart Home erleichtern den täglichen Alltag. Im Laufe eines Lebens sammeln sich so zahlreiche Accounts mit entsprechenden Daten an. Insofern sollte für den Fall des Ablebens auch eine Vorsorge für die digitale Welt getroffen werden.

Der Digitale Nachlass ist die Gesamtheit des digitalen Vermögens und sonstiger digitaler Lebensinhalte. Er beinhaltet alle Online-Aktivitäten, Kundenkonten, Online-Registrierungen und Online-Verträge. Daten finden sich überall dort, wo Verbraucherdaten gespeichert werden: Dies kann eine Internetseite, ein Messengerdienst, eine Kontaktbörse oder das Onlinekonto sein.

Nach dem Tod gehen alle Rechte und Pflichten auf den Erben über – er erbt alles. Nur wenige Verträge wie eine Vereinsmitgliedschaft sind höchstpersönlicher Natur und enden mit dem Tod. Erben, die eine Erbschaft annehmen, treten in alle Verträge des Verstorbenen ein. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes auch für digitale Inhalte. Insofern ist hier eine Parallele zu Tagebüchern und Briefen zu sehen, die bereits zuvor normal geerbt werden konnten.

Sofern keine Vorsorge hinsichtlich des Digitalen Nachlasses getroffen wurde, gilt die gesetzliche Regelung. Erben müssen einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragen, welcher dann als Beweis dient, dass der Erbe in Rechte und Pflichten des Erblassers getreten ist.
Mit dem Erbschein können Erben dann Zugang bei den entsprechenden Onlinediensten beantragen. Das Problem ist hier, dass gerade ausländische Dienste oft den Zugang verweigern.

Insofern sollte für den Todesfall auch das Digitale Erbe vorab geklärt werden. Ein „Digitales Testament“ listet alle Onlinekonten (unter anderem Accounts, Portale, Social Media-Profile) inklusive der Benutzernamen und Passwörter auf. Daneben wird hier eine Bestimmung getroffen, was mit den Daten passieren soll (beispielsweise Löschung eines Accounts oder Weiternutzung). Erben können so mit den geerbten Zugangsdaten nach Vorgabe des Verstorbenen die entsprechenden Konten verwalten. ●

TiPP

1. Verschaffen Sie sich und Ihren Erben einen Überblick über Ihre digitalen Daten.
2. Stellen Sie sicher, dass nur jemand Vertrautes Zugriff auf Ihre Daten erhält.
3. Treffen Sie eine Entscheidung, wer sich um welchen Zugang kümmern soll.
4. Teilen Sie Ihre Entscheidung den ausgewählten Personen mit.
5. Verfassen Sie ein „Digitales Testament“ in Papierform und verwahren Sie dieses an einem sicheren Ort. Stellen Sie sicher, dass nur der Erbe des Digitalen Testaments letztlich die Abwicklung Ihres Digitalen Erbes vornimmt!

INFO- UND TERMINTELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich.
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr
Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr |
Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 4
Bauen, Wohnen	0 900 1 77 444 5
Energie	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

BERATUNGSSTELLEN

Während der allgemeinen Öffnungszeiten stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kurzinformationen zur Verfügung.

Freiburg | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr

Friedrichshafen | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr

Heidelberg | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr

Heidenheim | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr

Karlsruhe | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr

Mannheim | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Neckarsulm | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Reutlingen | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr

Schwäbisch Hall | Steinerner Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr

Stuttgart | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr

Ulm | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr

Waldshut-Tiengen | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Gültig ab 1.10.2019		€
Beratung, telefonisch		
Festnetzpreis pro Minute		1,75
Mobilfunkpreis abweichend		
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Versicherungen		
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung		
	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (2 Stunden)	160,00
inklusive Prüfung bestehender Verträge		
Immobilienfinanzierung	persönlich (2 Stunden)	160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Mieterberatung* **	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich	
– Baubeschreibung und Bauvertrag		370,00
– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag		180,00
Energieprojekt		
Energieberatung	(persönliche Beratung)	**kostenlos
Basis-Check	(Beratung vor Ort)	**kostenlos
Gebäude-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Detail-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Heiz-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Solarwärme-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Eignungs-Check Solar	(Beratung vor Ort)	**30,00

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.
** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

verbraucherzentrale
Energieberatung

MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr
bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)
Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum
Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand
Redaktion: Ursula Ferschel | **Autoren:** Matthias Bauer, Dr. Eckhard Benner, Gabriele Bernhardt, Oliver Buttler, Dr. Peter Grieble, Sabine Holzäpfel, Christiane Manthey, Niels Nauhauser, Dr. Tina Schwenk | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen
Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

VORTRÄGE, WORKSHOPS, AUSSTELLUNGEN | KOSTENLOS

Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene

Anmeldung zu Vorträgen und Workshops erforderlich: Telefon (0711) 66 91 211 (Montag bis Freitag 9–12 Uhr) | E-Mail: ernaehrung@vz-bw.de

Beratungsstelle Freiburg
79098 Freiburg | Kaiser-Joseph-Str. 271 | 1.OG

Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen
Mi 5.2. 16–17 Uhr | Vortrag
Referentin: Birgit Waidele

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Do 9.1. bis **Di 31.3.** | Infoecke
Mi 11.3. 11 Uhr | Vortrag
Referentin: Birgit Waidele

Beratungsstelle Karlsruhe
76133 Karlsruhe | Kaiserstraße 167 | 4.OG

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Di 7.1. bis **Di 31.3.** | Infoecke

Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen
Mi 26.2. 16.30 Uhr | Vortrag
Referentin: Stefanie Unser

Fit im Alter
Mi 25.3. 16.30 Uhr | Vortrag
Referentin: Stefanie Unser

Beratungsstelle Mannheim
68161 Mannheim | N4, 13–14

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Do 2.1. bis **Di 31.3.** | Infoecke

Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen
Do 27.2. 16–17 Uhr | Vortrag
Referentin: Judith Broßler

Beratungsstelle Reutlingen
72764 Reutlingen | Kanzleistraße 20

Vegetarische und Vegane Ernährung
Mo 24.2. 17–18 Uhr | Vortrag mit Verkostung
Referentin: Heike Silber

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Do 9.1. bis **Do 2.4.** | Infoecke

Beratungsstelle Stuttgart
70178 Stuttgart | Paulinenstr. 47 | Ebene 6

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Mi 8.1. bis **Mo 30.3.** | Infoecke
Do 27.2. 17–18 Uhr | Vortrag mit Verkostung
Referentin: Elvira Schwörer

Beratungsstelle Ulm
89073 Ulm | Frauengraben 2

Portionsgrößen
Do 2.1. bis **Fr 14.2.** | Infoecke

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Mo 17.2. bis **Di 31.3.** | Infoecke
Mi 18.3. 14 Uhr | Vortrag
Referentin: Alexandria Geiselmann

WORKSHOPS FÜR SCHULKLASSEN IN DEN BERATUNGSSTELLEN FR, KA, MA, RT, S UND UL

- Alles Veggie? Workshop zu vegetarischer und veganer Ernährung
- Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf

Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite:
www.vz-bw.de/veranstaltungen

Geld & Versicherungen

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen:
Telefon (0711) 66 91 10 | Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr | Fr 10–14 Uhr | E-Mail: info@vz-bw.de

Beratungsstelle Reutlingen
72764 Reutlingen | Kanzleistraße 20

Risiko Eigenheim? Wieviel kann ich mir leisten? | Do 5.3. 17 Uhr | kostenloser Vortrag
Referent: Hansjörg Hagenlocher

WEBINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf **www.vz-bw.de/webinare-bw**

Altersvorsorge bei Niedrigzinsen | Di 14. Januar 18.30 Uhr | Referent: Werner Bareis

Nahrungsergänzungsmittel für Schwangere | Do 30. Januar 15 Uhr | Referentin: Judith Broßler
Eiweißpulver | Do 6. Februar 18.30 Uhr | Referentin: Heike Silber

Richtig versichert | Di 25. Februar 18 Uhr | Referentin: Martina Brehme

Schimmel | Di 10. März 18.30 Uhr
Stromanbieterwechsel – so geht's | Di 24. März 18.30 Uhr | Referentin: Sylvia Scheibenberger

UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbraucherthemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf **www.vz-bw.de/podcast** sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Buch | 224 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | Bestell-Nr. EB103-01 | 1. Auflage 2019 | **E-Book 11,99 € | Buch 14,90 €**

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE

- Schritt für Schritt durch alle Formulare
- Einfache Erklärungen und viele Beispiel zeigen, wie es geht
- Extra: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren
- Ein umfangreiches Glossar lässt keine Fragen offen
- Mit allen neuen Regelungen 2018
- NEU: So funktioniert die Online-Steuererklärung mit Elster

Steuern sparen leicht gemacht
Immer mehr Ruheständler müssen Steuern zahlen – dafür sorgen Rentenerhöhungen und insbesondere das Alterseinkünftegesetz. Und viele von ihnen verschenken Jahr für Jahr Geld ans Finanzamt, das sie sich per Steuererklärung zurückholen könnten. Wer aber Bescheid weiß, hat mehr von seiner Rente oder Pension.
Dieser Ratgeber führt einfach und leicht verständlich durch die verschiedenen Einkunftsarten, erläutert alle notwendigen Steuerformulare und enthält viele Steuer-Spartipps. So können Sie die Abgabe der Steuererklärung einfach, korrekt und schnell erledigen. Nutzen Sie dabei alle Steuer-Sparpotenziale.

Buch | 192 Seiten | 17,1 x 23,1 cm | Smartcover | Bestell-Nr. BW22-03 | 3. Auflage 2016 | **Buch 19,90 €**

EIGENTUMSWOHNUNG: AUSWAHL UND KAUF

- Auswahl, Finanzierungsplanung und Kaufentscheidung
- Die wichtigsten Unterlagen und Checks vor dem Kauf
- Abnahme und Übergabe

Die eigene Wohnung bietet handfeste Vorteile:
Selbstbestimmtes Wohnen, sichere Geldanlage, Altersvorsorge, überschaubarer Ruhesitz im Alter. Vor diesem Hintergrund muss die Kaufentscheidung gut überlegt werden. Der Ratgeber informiert kompetent und praxisnah – von der Suche bis zum Kaufvertrag.

Der Aufbau des Buches orientiert sich daran, wie sich ein Interessent dem Kauf einer Wohnung nähert. Nach einem kurzen Überblick über wichtige Begriffe im Zusammenhang mit einer Eigentumswohnung folgen grundsätzliche Erwägungen über das Für und Wider des Kaufs, anschließend finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Wege, die zu Ihrer Immobilie führen können, und die Kriterien bei der Auswahl Ihrer neuen Wohnung, die Sie unbedingt beachten sollten.

RENTE IN SICHT
Ihr Finanzratgeber für den Ruhestand

Buch | 200 Seiten | vierfarbig | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | Bestell-Nr. TR88-02 | 2. Auflage 2019 | **16,90 €**

Finanziell gut aufstellen, wenn die Rente in Sicht kommt
Rentner und Pensionäre sind in einer besonderen finanziellen Situation: Einkünfte, Ausgaben und Zeithorizont sind überschaubarer geworden. Es gelten Einschränkungen, zum Beispiel bei der Vergabe von Krediten, und Sonderregeln, etwa bei der Besteuerung. Neben den Ruhestandseinkünften müssen sich viele Frauen und Männer ab etwa 60 Jahren um weitere finanzielle Bereiche kümmern, etwa um die Verringerung von Anlagerisiken oder eine wohlüberlegte Regelung des Nachlasses.

2. Auflage 2018 | 220 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert | Bestell-Nr. TR81-02 | **14,90 €**

MEINE RECHTE ALS NACHBAR

- Was das bürgerlich-rechtliche Nachbarrecht regelt
- Welche Regelungen das Nachbarrecht der Bundesländer vorsieht
- Aktuelle Rechtslage zur gesetzlichen Privilegierung von Kinderlärm
- Zulässigkeit der Tierhaltung in Wohngebieten

Lärm – ein Hauptgrund für Nachbarschaftsstreitigkeiten!
Haben Sie sich auch schon einmal über die Bäume des Nachbarn geärgert? Oder ärgert Sie häufiges Grillen im Garten nebenan? Streitigkeiten mit Nachbarn kosten Nerven, Zeit und Geld. Der Ratgeber zeigt, welche Beeinträchtigungen Sie hinnehmen müssen, wogegen Sie sich wehren können und wie Sie dabei vorgehen sollten? Mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis wird erläutert, wie sich Konflikte beilegen lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

1. Geltungsbereich
Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner
Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

3. Angebot und Vertragsschluss
Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

4. Widerrufsrecht
Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsfomular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten
Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

6. Lieferung
Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte
Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen
Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizensiert.

9. Zahlung
Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen
Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung
Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis
Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsformular

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen
Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
Fax: 02 11/3 809 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir*) den von mir/uns*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

Titel der Ratgeber .....

bestellt am ..... erhalten am .....

Mein Name .....

Meine Anschrift .....

Datum, Unterschrift .....

*) Unzutreffendes streichen

Buch | 176 Seiten | Format 14,8 x 21 cm | Bestell-Nr. TR80-04 | 4. Auflage 2019 | **14,90 €**
Bestell-Nr. EB103-04 | **E-Book 11,99 €**

ELTERNUNTERHALT
Kinder haften für ihre Eltern

- Welche Ansprüche der Eltern und des Staates sind berechtigt?
- Wie wird das elterliche Einkommen und Vermögen verwertet, wie das der Kinder angerechnet?
- Wie lässt sich rechtzeitig vorsorgen?
- Mit der aktuellen Düsseldorfer Tabelle 2019 und den Bedarfssätzen für Kinder

Die hohen Kosten für die Pflege im Alter stellen Familien vor große finanzielle Herausforderungen. Unter welchen Voraussetzungen die Eltern finanzielle Unterstützung von ihren Angehörigen verlangen können und wann Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, lesen Sie in diesem Ratgeber. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Rolle das Sozialamt beim Elternunterhalt spielt, und erhalten Tipps, wie Sie sich diesem gegenüber verhalten können.

Mit ausführlichem Praxisbeispiel: Die Musterfamilie Meier führt Sie anschaulich durch alle Problemstellungen.

Die Kosten für gute Pflege
Den Begriff des „demografischen Wandels" muss man heute kaum noch jemandem erklären. 2030 wird die Zahl der über 65-Jährigen in Deutschland um ca. 40 % von etwa 16 Millionen auf über 22 Millionen steigen.

NEBENBERUFLICH SELBSTSTÄNDIG
Steuern, Recht, Finanzierung, Marketing

- Das suchen Existenzgründer: Geschäftsideen mit minimalem Startkapital und geringen laufenden Kosten
- Praxisratgeber für den Umgang mit Finanzamt, Sozialversicherungsträgern und Behörden
- Achtung, Fallstrick! Unseriöse Angebote erkennen

Alles für den erfolgreichen Start
Ob mit einem eigenen Onlineshop, mit kunsthandwerklichem Geschick, als Webdesigner, Hausmeister oder Lokalreporter – für viele Qualifikationen und Talente gibt es Wege, mit einer Existenzgründung im Nebenberuf noch etwas Geld hinzuzuverdienen. Und so vielfältig wie die Möglichkeiten sind auch die Motive für einen Nebenjob: Finanzierung des Studiums, Aufbesserung des Familieneinkommens, Professionalisierung im Hobbybereich. Aber auch im Kleinen gilt: Wer nachhaltig erfolgreich sein will, braucht rechtliches, steuerliches und betriebswirtschaftliches Basiswissen.

Buch | 160 Seiten | vierfarbig | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2018 |
Bestell-Nr. FR70-02 | **Buch 16,90 €**
Bestell-Nr. EB88-01 | **E-Book 13,99 €**

Buch | 384 Seiten | 20 x 25 cm | Hardcover | Bestell-Nr. BW48-02 | 2. Auflage 2019 | **34,90 €**

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.vz-bw.de

BAUEN!
Das große Praxis-Handbuch für Bauherren

- Grundlagen der Baufinanzierung: Was kann ich mir überhaupt leisten? Und wie finanziere ich das günstig und sicher?

So gelingt der Traum vom eigenen Haus
Bauen ist eine der größten Herausforderungen im Leben. Warum ist das so? Weil man beim Bauen in einen rechtlich, technisch und finanziell sehr komplexen Vorgang einsteigt, den nur die wenigsten Menschen wirklich überblicken.
Und wahrend heute Arbeitnehmerrechte, Mieterrechte und selbst Reiserechte vom Gesetzgeber langst mit umfassenden Schutzfunktionen ausgestattet sind, ist das beim Bauen völlig anders. Sie haben – trotz jungster Gesetzesnovellierungen – faktisch nur wenige Schutzrechte und sind als Bauherr eine vollständig selbstverantwortlich handelnde Person. Das neue Verbraucherbauvertragsrecht, das zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, bietet zwar einige Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Bauvertragsrecht. Es ist aber teilweise doch wieder so lückenhaft, dass Ihnen nun neue Risiken drohen. Dieses Buch setzt sich umfassend und detailliert mit allen neuen Regelungen auseinander.

Das Standardwerk für Bauherren – aus der Praxis für die Praxis!
Die große Kunst des Bauens besteht darin, die Risiken frühzeitig zu erkennen und mit diesem Wissen den Bauvorgang so zu strukturieren und vorzubereiten, dass er sicher und qualitätsvoll im Kosten- und Zeitrahmen ablaufen kann. Dieses Buch soll Ihnen eine Hilfe dabei sein, dies erfolgreich zu meistern. Es steckt voller Praxisbeispiele und Praxistipps und kommt direkt aus der Verbraucherberatung und aus Begleitung von Verbrauchern in ihrem Bauvorhaben.

1/2020

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
			Gesamtbetrag	

Bestellwert **Porto- und Versandkosten Inland:**
bis 19,99 € 2,50 €
ab 20,00 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- **Per Telefon** (02 11) 38 09-555
- **E-Mail** broschueren@vz-bw.de
- **Internet** www.vz-bw.de/ratgeber
- **Per Post**
  Versandservice der Verbraucherzentralen
  Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Datum Unterschrift

Buch | 248 Seiten | vierfarbig | 14,8 x 21 cm | Bestell-Nr. ET24-03 | 3. Auflage 2016 | **14,90 €**

LEBENSMITTEL-LÜGEN
Wie die Food-Branche trickst und tarnt

Wissen Sie, was Sie essen?
Rindfleischsuppe ohne Rindfleisch, Erdbeerjoghurt, der Erdbeeren vorgaukelt, Alpenmilch aus Schleswig-Holstein oder Hofhühner aus der Geflügelfabrik – die Lebensmittelindustrie täuscht und trickst mit irreführenden Produktangaben. Ob Mogelpackung, angeblicher Tierschutz oder vegane Lebensmittel – dieser Ratgeber klärt auf: Er zeigt die Tricks und Finten, hilft Ihnen diese zu erkennen und sich dagegen zu wehren.
Neu in der dritten Auflage: Thema Tierschutz – so wird mit Produkthinweisen wie „tiergerecht“ oder „artgerecht“ getrickst und getäuscht.

ACHTUNG, ZUCKER!
Die schlimmsten Zuckerfallen und die besten Alternativen

Buch | 192 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert | Bestell-Nr. ET38-01 | 1. Auflage 2016 | **14,90 €**

Wie viel Zucker ist gesund? Wo versteckt er sich? Und wie ersetzt man ihn sinnvoll? Zucker ist süß und schmeckt gut – und wir alle essen viel zu viel davon.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit: Er informiert über die verschiedenen Zuckerarten und Ersatzstoffe und klärt auf, wie gesundheitsschädlich Zucker wirklich ist. Finden Sie die Zuckerfallen im Supermarkt: In welchen Lebensmitteln versteckt sich besonders viel Zucker? Welche Alternativen gibt es? Der Ratgeber bietet über 50 zuckerarme Rezepte zum Backen und Kochen und lädt zum Experimentieren mit Süßungsmitteln ein – Trockenfrüchten, Obst oder Sirupen.

- Basiswissen Zucker:
  Wie viel Zucker braucht der Körper?
  Wie verwertet er ihn?
- Zuckerfallen: So tarnt die Lebensmittelindustrie den hohen Gehalt an Zucker
- Zuckerarme Rezepte für Frühstück, Salate, Backwaren, Desserts etc.

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI DIABETES?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- Wissenschaftlich fundiert: alle aktuellen Erkenntnisse aus der Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes
- Hoher Praxisanteil: Die Autorin berät als Diätassistentin und Diabetesberaterin DDG seit über 30 Jahren Patienten
- Theorie und Praxis: Der Ratgeber erläutert, wie eine ausgewogene Ernährung bei Diabetes aussieht.
- **Über 60 Rezepte liefern Ideen für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Desserts, Feste und für Zwischenmahlzeiten**

Diabetes Typ-2
... lässt sich durch Veränderungen der Ess- und Lebensgewohnheiten positiv beeinflussen. Wenn Betroffene eine gesunde Ernährungs- und Lebensweise entwickeln, verbessern sie die Lebensqualität, können festgelegte Blutzuckerzielwerte erreichen, das Gewicht halten und Folgeerkrankungen vorbeugen.

Buch | 240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | Bestell-Nr. ET43-01 | 1. Auflage 2019 | **19,90 €**

GESUNDE ERNÄHRUNG VON ANFANG AN
Stillen, Säuglingsnahrung, Breie und Gläschenkost

Buch | 112 Seiten | 14,8 x 21 cm | Bestell-Nr. ER79-19 | 19. Auflage 2016 | **7,90 €**

Wenn ein Baby auf die Welt kommt, haben Eltern viele Fragen. Dieser Ratgeber hilft dabei, dem Baby einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen, Werbeaussagen kritisch zu hinterfragen und den Angebot-Dschungel durchschaubar zu machen.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.
Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name

Vorname Titel

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon

E-Mail

Datum Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 07.10.2019, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

☐ meiner Postanschrift

☐ meiner E-Mail Adresse

_____

☐ meiner Faxnummer

_____

Beitragszahlung
Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

☐ Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

☐ Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag selbst.
Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

_____
Mitgliedsnummer/Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)